



Arbeitsmarktservice Tirol



Die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB)

Förderleitfaden

Gültig ab Jänner 2003

Vorbemerkung

Ziel der Qualifizierungsförderung von Beschäftigten ist es

- ▶ die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen, die in besonderem Ausmaß von Arbeitslosigkeit bedroht sind, zu sichern,
- ▶ die Chancen am Arbeitsmarkt für einen eventuellen betriebsinternen oder externen Arbeitsplatzwechsel zu verbessern,
- ▶ die Flexibilität dieser ArbeitnehmerInnen durch aktuelle und überbetrieblich verwertbare Kenntnisse zu erhöhen,
- ▶ Anreize zur Verbesserung des Weiterbildungsverhaltens von Betrieben mit bisher geringen Weiterbildungsaktivitäten zu schaffen und
- ▶ Saisonarbeitslosigkeit durch Qualifizierung zu verhindern.
- ▶ Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren.

Zur Umsetzung dieses Förderungsprogrammes ist eine entsprechende Richtlinie für Beihilfengewährungen in Geltung, deren Grundzüge im Rahmen dieses Förderleitfadens vorgestellt werden.

Beihilfe zur Qualifizierung für Beschäftigte (OfB)

Förderbare Beihilfenwerber/Förderungswerber

Alle ArbeitgeberInnen

Ausnahmen: vorwiegend öffentliche Dienststellen/Körperschaften (nähere Details dazu siehe Erläuterungen)

Förderbare ArbeitnehmerInnen

Frauen jeden Alters und Männer ab 45

Voraussetzung: vollversicherungspflichtiges aufrechtes Arbeitsverhältnis
(Ausnahme: Elternkarenzurlaub)

Förderbare Bildungsmaßnahmen

Qualifizierungsmaßnahmen mit arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit unter Beachtung des Grundsatzes der **überbetrieblichen Verwertbarkeit** (Auftrag an externe Bildungseinrichtungen/TrainerInnen) dazu zählen ua. auch **Hochschulausbildungen** oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, ferner **im Ausland** stattfindende Maßnahmen sowie auch Maßnahmen mit förderbaren Kosten **unter EUR 218,-** pro Person (excl. MWSt).

Förderbare Kosten (siehe auch *Ergänzung, letzte Seite*)

Kursgebühren, die von beauftragten externen Bildungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden (nicht aber Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul-Taxengesetz 1972)

Förderausmaß (siehe auch *Ergänzung, letzte Seite*)

2/3 der anerkehbaren Kursgebühren (*diese betragen max. EUR 10.000,- pro TN-In und Begehren; bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern, erhöht sich diese Obergrenze um 50 %*).

Sonstiges zur Beachtung

⇒ **Begehrenseinbringung**

⇒ bei jeder Regionalen Geschäftsstelle oder bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Tirol (Abteilung Förderungen)

⇒ **vor Beginn** der Qualifizierungsmaßnahme

⇒ **Beachtung der Vollständigkeit**

⇒ firmenmäßig gefertigte Förderungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung

⇒ unterfertigte Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmer(in) (Personenblatt)

⇒ **Gesamte Vorausfinanzierung der Qualifizierungskosten durch den Arbeitgeber.**

⇒ Rückerstattung des förderbaren Kostenanteils nach Ende der Bildungsmaßnahme(n).

⇒ **Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses** des/der Arbeitnehmer(s)/Arbeitnehmerinnen während der Qualifizierungsmaßnahme (Ausnahme: Elternkarenzurlaub)

⇒ Auf eine Beihilfengewährung besteht **kein Rechtsanspruch**

Erläuterungen und Klarstellungen

☛ von den förderbaren Beihilfenwerbern ausgenommen sind:

Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, außerdem noch Körperschaften öffentlichen Rechts, sofern es sich dabei nicht um Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, weiters politische Parteien; radikale Vereine und das Arbeitsmarktservice selbst.

- ☛ Eine Ausweitung des förderbaren Personenkreises auf **Männer unter 45 Jahre** ist ausschließlich im Rahmen von Qualifizierungsverbänden und JobRotation-Projekten möglich, dies aber nur dann, wenn es sich dabei um **unqualifizierte Männer** handelt.

Unqualifizierte Männer sind Arbeitnehmer, mit gravierenden Qualifikationsdefiziten, mit keiner über den Pflichtschulabschluss hinausgehender abgeschlossener Schulbildung ODER mit Berufs- oder Schulausbildungen, die mit den im Bildungsplan darzustellenden beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes in keinem oder nur mehr geringem Zusammenhang stehen.

- ☛ bei einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen für eine/einen oder mehrere ArbeitnehmerInnen (Regelfall) erfolgt die Auswahl der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der beauftragten Qualifizierungseinrichtungen bzw. Trainer durch den/die FörderungswerberIn.
- ☛ Im Zusammenhang mit den Weiterbildungsaktivitäten sind auch **bildungsplanerische Aussagen** unbedingt erforderlich (Soll/Ist-Vergleich in Bezug auf den/die aktuellen/geplanten Arbeitsplatz/-plätze; Dokumentation in Bezug auf das Ziel der Aus-/Weiterbildung). Siehe dazu auch Punkt 2. der Verpflichtungserklärung.

Zur Beachtung: eine vom AMS unterstützte Erstellung des Bildungsplanes (wie im Begehrensformular erwähnt im Rahmen einer Qualifizierungsberatung) **ist möglich**.

- ☛ Als **KMUs** im Sinne der EU-Definition gelten Unternehmen, die
 - weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
 - einen Jahresumsatz von höchstens EUR 40 Mio **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 27 Mio haben **und**
 - sich zu höchstens 25 % im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen befinden, welche nicht als KMUs definiert sind.
- ☛ Die **Auszahlung** von bewilligten Beihilfen erfolgt **nach Maßnahmenende** sowie nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbelege.

Zur Beachtung:

Wird binnen sechs Wochen nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen **ohne triftigen Grund** keine Endabrechnung vorgelegt, gebührt keine Beihilfe.

Nicht förderbare Personen sind:

- ☛ UnternehmenseigentümerInnen;
- ☛ handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen sowie Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- ☛ leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d. § 1 Abs. 2 Z. 8 Arbeitszeitgesetz);
- ☛ ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind;
- ☛ ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe (mit einem aufrechten Dienstverhältnis von weniger als 3 Monaten) oder eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt;
- ☛ Lehrlinge

Nicht förderbare Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- ☛ Meetings, Tagungen, Konferenzen
- ☛ Kurzveranstaltungen mit **weniger als 16 Maßnahmenstunden** (1 Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause);
- ☛ reine Produktschulungen;
- ☛ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. **Hobbykurse**);
- ☛ Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit abzielen;
- ☛ Qualifizierungsmaßnahmen, die **reine Anlernqualifikationen** vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen);
- ☛ **Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.**

Weitere Auskünfte bzw. Anforderung von Unterlagen (Begehrensformulare):

Arbeitsmarktservice Tirol, Landesgeschäftsstelle, Abt. 3; Andreas Hoferstr. 44, 6020 Innsbruck

Marion Griessmaier Tel: 0512/5903-935, Fax: 0512/ 584656, e-mail: marion.griessmaier@700.ams.or.at

Fritz Link Tel: 0512/5903-914, Fax: 0512/ 584659, e-mail: friedrich.link@700.ams.or.at

Mag. Werner Stross Tel: 0512/5903-934, Fax: 0512/ 584656, e-mail: werner.stross@700.ams.or.at

**oder bei jeder Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol:
Service für Personen und Unternehmen**

Ergänzung:siehe Folgeseite (gilt nur für den Bereich Gesundheits- und Sozialwesen)

Ergänzung

Gesundheits- und Sozialwesen

Um Engpässe an qualifiziertem Personal im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu reduzieren, sind folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- * **Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin** (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz),
- * **Ausbildung vom Pflegehelfer-/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin** (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- * landesgesetzlich geregelte **Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin**

Für förderbare ArbeitnehmerInnen (Frauen; Männer ab 45), die an oa. Ausbildungen teilnehmen, werden neben den

- ☛ **Kursgebühren** (Förderausmaß: 2/3) auch die
- ☛ **anerkehbaren Personalkosten** (Förderausmaß: 60 %)

gefördert.

Dieser Förderumfang gilt längstens für bis zum 31.12.2004 eingebrachte Förderbegehren.

Bei ArbeitnehmerInnen, deren laufendes Bruttoentgelt über der **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage für die Personalkostenförderung herangezogen.

Zur Beachtung:

Für die befristete Förderungsregelung im Bereich **Gesundheits- und Sozialwesen** wurde ein **eigenes Begehrensformular** aufgelegt. Dieses ist bei den auf Seite 4 genannten Personen und Servicestellen erhältlich.

Dieses Begehrensformular ist **nicht** wie das allgemein ab Jänner 2003 gültige QfB-Begehrensformular aus dem Internet (www.ams.or.at/tirol; QfB-Begehren (im rechten unteren Eck)) herunterladbar.